(2) Die inhaltliche Gestaltung und Organisation des in der Verantwortung der Deutschen Akademie für Ärztliche Fortbildung liegenden Lehrganges obliegt dem Sportmedizinischen Dienst. Hierzu schließen der Rektor der Deutschen Akademie für Ärztliche Fortbildung und der Chefarzt des Sportmedizinischen Dienstes eine Vereinbarung ab.

§5

(1) Die staatliche Anerkennung als Sportarzt wird auf schriftlichen Antrag durch den für den Tätigkeitsort zuständigen Bezirksarzt erteilt.

(2) Dem formlosen Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

— Kurzbiographie mit Angaben zur gesellschaftlichen und fachlichen Entwicklung,

— Bescheinigung der Deutschen Akademie für Ärztliche Fortbildung über den Besuch der einzelnen Lehrgangsabschnitte,

— Nachweis und Beurteilung durch den Bezirkssportarzt über abgeleistete sportmedizinische Tätigkeit.

(3) Die Erteilung der staatlichen Anerkennung und ihre Verlängerung (§ 6 Abs. 1) ist gebührenfrei.

§ 6

(1) Die staatliche Anerkennung als Sportarzt hat, gerechnet vom Tag der Ausstellung, eine Gültigkeitsdauer von 5 Jahren. Sie wird um jeweils weitere 5 Jahre verlängert, wenn die Teilnahme an sportmedizinischen Weiterbildungsveranstaltungen sowie eine regelmäßige sportärztliche Betätigung nachgewiesen wird.

(2) Die staatlichen Anerkennungen, die gemäß der Anordnung vom 18. Dezember 1956 über die staatliche Anerkennung als Sportarzt (GBl. I 1957 S. 36) erteilt wurden, unterliegen in gleicher Weise für ihre Gültigkeit der Verlängerung gemäß Abs. 1.

(3) Die Verlängerung ist vom Sportarzt mit einer entsprechenden Bescheinigung des Bezirkssportarztes bei dem für den Tätigkeitsort zuständigen Bezirksarzt zu beantragen. Die Verlängerung ist durch den Bezirksarzt auf der Urkunde zu bestätigen.

§7

Für Ärzte der Medizinischen Dienste der bewaffneten Organe werden die genannten Belange des Bezirkssportarztes von dem verantwortlichen Sportarzt des Medizinischen Dienstes des Ministeriums für Nationale Verteidigung, des Ministeriums für Staatssicherheit bzw. des Ministeriums des Innern wahrgenommen.

§8

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 18. Dezember 1956 über die staatliche Anerkennung als Sportarzt (GBl. I 1957 S. 36) außer Kraft.

Berlin, den 15. April 1971

Der Staatssekretär für Körperkultur und Sport
Weißig

Der Minister für Gesundheitswesen
Sefrin

Anordnung Nr. 2* über die Versorgung der Volkswirtschaft mit metallurgischen Erzeugnissen — Metallurgieversorgungsanordnung —

vom 10. Mai 1971

Zur Änderung der Anordnung vom 6. Februar 1970 über die Versorgung der Volkswirtschaft mit metallurgischen Erzeugnissen — Metallurgieversorgungsanordnung — (GBl. II S. 163) wird folgendes angeordnet:

§ 1

§ 4 der Anordnung vom. 6. Februar 1970 erhält folgende Fassung:

„(1) Soweit für metallurgische Erzeugnisse Bilanzanteile erteilt werden, differenzieren die übergeordneten Organe der Abnehmer (Versorgungsbereiche und Fondsträger) die erhaltenen Bilanzanteile unter Berücksichtigung der materiellen Sicherung der volkswirtschaftlichen Schwerpunktaufgaben gemäß den planmethodischen Bestimmungen auf die Abnehmer.

(2) Die Bilanzanteile werden für den Gesamtbezug erteilt. Die Aufteilung in Direkt- und Lagerbezug erfolgt durch Abstimmung zwischen dem Fondsträger und dem bilanzierenden Organ. In den Erzeugnispositionen, in denen das Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali bilanzierendes Organ ist, erfolgt die Abstimmung zwischen dem Fondsträger und dem festgelegten Lenkungsorgan. Auf dieser Grundlage ist die Aufschlüsselung der Bilanzanteile gemäß Abs. 1 vorzunehmen.

(3) Die Bilanzanteile sind nach Quartalen zu unterteilen. Die Höhe der Bilanzanteile für die einzelnen Quartale wird zwischen dem bilanzierenden Organ und dem Fondsträger vereinbart. Wird keine Vereinbarung getroffen, dann beträgt der Bilanzanteil für das Quartal 25% des Bilanzanteiles für das Planjahr, es sei denn, daß das bilanzierende Organ auf der Grundlage der geltenden Bilanzierungs-Verordnung eine andere Entscheidung trifft.

(4) Die Fondsträger und die bilanzierenden Organe sind berechtigt, im Zuge der Bilanzdurchführung unter Einhaltung der erteilten Bilanzanteile Präzisie- * S.

* Anordnung (Nr. I) vom 6. Februar 1910 (GBl. II Nr. 22 S. 163)